

# Abänderungsantrag

## der Abgeordneten

## Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (2113 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (2113 der Beilagen) des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, wird wie folgt geändert:

*1. Z 1 wird wie folgt geändert:*

*a) § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b lautet:*

„b) Wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht kein Pendlerpauschale zu.“

*b) § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e lautet:*

„e) Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales gemäß lit. c oder d ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Fährt der Arbeitnehmer an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu. Kein Pendlerpauschale steht zu, wenn für diese Fahrten Kosten als Familienheimfahrten berücksichtigt werden.
- Fährt der Arbeitnehmer an mindestens vier Tagen, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Kein Pendlerpauschale steht zu, wenn für diese Fahrten Kosten als Familienheimfahrten berücksichtigt werden.“

*c) § 16 Abs. 1 Z 6 lit. f lautet:*

„f) Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze ist für die Berechnung des Pendlerpauschales entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) maßgeblich.“

*d) § 16 Abs. 1 Z 6 lit. i lautet:*

„i) Wird ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales vorliegen, überwiegend im Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht im Werkverkehr zurückgelegt wird. Er wachsen ihm für die Beförderung im Werkverkehr Kosten, sind diese Kosten bis zur Höhe des sich aus lit. c, d oder e ergebenden Betrages als Werbungskosten zu berücksichtigen.“

*2. Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*

*„1a. In § 16 Abs. 3 lautet der vierte Teilstrich:*

„- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 lit. i letzter Satz) und““

*3. Z 4 lit. a wird wie folgt geändert:*

*In § 33 Abs. 5 Z 4 letzter Satz wird der Verweis „§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. e bis j“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und lit. e bis j“ ersetzt.*

4. Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. In § 45 Abs. 1 tritt im ersten Teilstrich an die Stelle der Wortfolge „abzüglich der einbehaltenen Beträge gemäß § 46 Abs. 1 Z 2“ die Wortfolge „abzüglich der Beträge gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 und Z 3“.“

5. Nach Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. § 68 Abs. 6 lautet:

„(6) Als Nachtarbeit gelten zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erbracht werden müssen. Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs. 1 um 50%.““

6. Z 6 lautet:

„6. In § 124b werden folgende Z 242 bis 244 angefügt:

„242. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. a und lit. c bis j, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e, § 26 Z 5 lit. b, § 33, § 62 Z 6, § 68 Abs. 6 und § 76 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2012 enden. Wurden für derartige Lohnzahlungszeiträume § 16 Abs. 1 Z 6 und § 33 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2013 noch nicht berücksichtigt, hat eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 so bald als möglich, jedoch spätestens bis 30. Juni 2013 zu erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorliegt.

243. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

244. § 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 anzuwenden.““

## Begründung

### Zu Z 1 und 3 (§ 16 Abs. 1 Z 6 und § 33 Abs. 5 Z 4 EStG 1988):

Es soll klargestellt werden, dass Arbeitnehmern, die ein arbeitgebereigenes Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, kein Pendlerpauschale (und damit gemäß § 33 Abs. 5 Z 4 auch kein Pendlereuro) zusteht.

Darüber hinaus soll das Verhältnis von Pendlerpauschale zu steuerlich zu berücksichtigenden Familienheimfahrten und die Vorgangsweise bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze und klar geregelt werden:

- Die Berücksichtigung von (tatsächlichen) Fahrtkosten aus dem Titel von Familienheimfahrten erfährt durch die Neuregelung des Pendlerpauschales keine Änderung. Wochenpendler, die schon bisher Familienheimfahrten zum Familienwohnsitz bei Vorliegen einer steuerlich maßgebenden doppelten Haushaltsführung (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. e) berücksichtigen konnten, können daher (weiterhin) ihre tatsächlichen Kosten als Familienheimfahrten steuerlich berücksichtigen. Dafür ist (unverändert) das Vorliegen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung erforderlich, nämlich eine Mindestentfernung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort, das Fehlen einer privaten Veranlassung der doppelten Haushaltsführung sowie die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort (Rz 341ff der Lohnsteuerrichtlinien 2002 – LStR 2002). Werden Werbungskosten als Familienheimfahrten (gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 lit. e begrenzt mit 3 672 Euro) tatsächlich berücksichtigt, besteht für diese Fahrtstrecke kein Anspruch auf ein Pendlerpauschale.
- Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze soll für die Berechnung des Pendlerpauschales ein Wahlrecht bestehen, entweder den der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnsitz oder den Familienwohnsitz der Berechnung zu Grunde zu legen (lit. f). Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, dass ein Familienwohnsitz iSd § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e vorliegt (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand, Rz 340f der LStR 2002). Ist das nicht der Fall, ist stets der der Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz für das Pendlerpauschale maßgeblich. Das Pendlerpauschale steht bei Ausübung des Wahlrechtes nur einmal zu.

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer hat seinen Familienwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand, Rz 343f der LStR 2002) im Ort A, der von seinem Beschäftigungsort B 150 km entfernt liegt; dort hat er einen weiteren Wohnsitz. Einmal wöchentlich fährt er an seinen Familienwohnsitz. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten liegen vor. Werden diese berücksichtigt, steht kein Pendlerpauschale zu.
2. Ein Arbeitnehmer hat seinen Familienwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand, Rz 343f der LStR 2002) im Ort C, der von seinem Beschäftigungsort D 80 km entfernt liegt; dort hat er einen weiteren Wohnsitz. Einmal wöchentlich fährt er an seinen Familienwohnsitz. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten liegen nicht vor, weil eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz zumutbar ist. Da der Wohnsitz in C Familienwohnsitz ist, kann dieser Wohnsitz der Berechnung des Pendlerpauschales zu Grunde gelegt werden. In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer für vier Fahrten zu seinem Familienwohnsitz ein Pendlerpauschale von einem Drittel zu.
3. Ein Arbeitnehmer bewohnt ein Zimmer in der der elterlichen Wohnung im Ort C (kein eigener Hausstand), der von seinem Beschäftigungsort D 80 km entfernt liegt; dort hat er einen Wohnsitz, der 1 km vom Beschäftigungsort entfernt ist. Einmal wöchentlich fährt er in die elterlichen Wohnung. Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten liegen nicht vor; die elterlichen Wohnung stellt auch keinen Familienwohnsitz dar. Die Fahrtstrecke zur elterlichen Wohnung kann daher nicht für die Berechnung des Pendlerpauschales herangezogen werden. Maßgebend für die Berechnung des Pendlerpauschales ist daher die Wohnung am Beschäftigungsort. Für diese Fahrten steht im konkreten Fall kein Pendlerpauschale zu, weil die Mindestentfernungsvoraussetzung nicht vorliegt.

Die übrigen Änderungen betreffen Klarstellungen.

### Zu Z 2 (§ 16 Abs. 3 EStG 1988):

Durch die Neustrukturierung von § 16 Abs. 1 Z 6 ist eine Verweisanpassung notwendig. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Z 4 und 6 (§ 45 Abs. 1 und § 124b Z 244 EStG 1988):**

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde der bisherigen Inhalt des § 46 Z 2 in die neue Z 3 übernommen und in einer neuen Z 2 die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung sowie einer Immobilienertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld normiert. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung in § 45 dahingehend, dass der Bemessung der Vorauszahlungen die festgesetzte Steuerschuld abzüglich einer besonderen Vorauszahlung und Immobilienertragsteuer, soweit sie auf die veranlagten Einkünfte entfällt (§ 46 Abs. 1 Z 2), sowie abzüglich der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die veranlagten Einkünfte entfallen (z.B. Lohnsteuer, KESt; § 46 Abs. 1 Z 3), zu Grunde zu legen ist.

**Zu Z 5 (§ 68 Abs. 6 EStG 1988):**

Bisher konnte der erhöhte Freibetrag (540 Euro) für Zuschläge im Rahmen der Nachtarbeit nur dann berücksichtigt werden, wenn die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit der Arbeit überwiegend in die Nachtzeit gefallen ist. Nachtarbeit auf Grund der besonderen Beschaffenheit der Arbeit war dann gegeben, wenn das Berufsbild des typischen „Nachtarbeiters“ vorgelegen ist (z.B. Bäcker, Drucker). Das Vorliegen des Berufsbildes des typischen Nachtarbeiters soll für den Anspruch auf den erhöhten Freibetrag nunmehr nicht mehr erforderlich sein. Voraussetzung für den erhöhten Freibetrag soll nur mehr sein, dass die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt (Blockzeit von 3 Stunden und betriebliches Erfordernis vorausgesetzt).

Die Änderungen sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 bzw. für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 enden.

**Zu Z 6 (§ 124b Z 242 und 243 EStG 1988):**

Es werden die zusätzlichen Änderungen beim Inkrafttreten ergänzt und Redaktionsversehen beseitigt.

Die Aufrollung durch den Arbeitgeber hat bis spätestens 30. Juni 2013 zu erfolgen.

Der Ausschluss von Pendlerpauschale und Pendlereuro bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tritt - abweichend von den übrigen Änderungen - mit 1. Mai 2013 in Kraft.